

**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige des Odenwaldkreises**  
**(Stand: 23.05.2022)**

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung vom 23.05.2022 nachstehende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige des Odenwaldkreises beschlossen.

**§ 1**  
**Anspruch auf Entschädigung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben für die Teilnahme an Sitzungen
  - a) des Kreistages
  - b) des Kreistagspräsidiums
  - c) der Kreistagsausschüsse
  - d) der Kreistagsfraktionen
  - e) von Teilen der Kreistagsfraktionen (Fraktionsvorstände, Fraktionsarbeitskreise)
  - f) des Kreisausschusses
  - g) der Regionalversammlung Südhessen
  - h) der KommissionenAnspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des § 18 HKO i. V. m. § 27 HGO und den Bestimmungen dieser Satzung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen anderer Gremien, die beim Odenwaldkreis oder bei der Behörde des Landrates aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gebildet sind oder zu deren Bildung sich der Odenwaldkreis durch Satzung oder Beschluss seiner Vertretungskörperschaften verpflichtet hat. Als Sitzungen gelten auch Besichtigungsfahrten, soweit zu diesen im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages oder der Landrätin/dem Landrat oder ihrer/seiner Vertretung im Amt eingeladen wurde.
- (2) Der Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 besteht auch für die Ausübung von sonstigen Dienstgeschäften, zu denen ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium nach Absatz 1 durch das vorsitzende Mitglied des Kreistages, das vorsitzende Mitglied eines Kreistagsausschusses oder durch die/den Landrätin/Landrat oder die/den hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordnete/n beauftragt wurden.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für ehrenamtlich Tätige beim Odenwaldkreis mit gesetzlich festgelegten Sonderfunktionen, die gemäß § 18 HKO in Verbindung mit § 27 HGO entschädigt werden sollen (z. B. Patientenführer/in nach § 7 Hessisches Krankenhausgesetz).
- (4) Die Zahl der ehrenamtlich Tätigen, die für Sitzungen nach Absatz 1 Buchstabe d) und e) Entschädigung erhalten können, ist auf das Ergebnis begrenzt, welches sich aus der Multiplikation der Zahl der Fraktionsmitglieder mit einer Anzahl von maximal 18 Sitzungen errechnet.
- (5) Als Sitzungen nach Absatz 1 Buchstabe d) und e) gelten auch Video-/Telefonkonferenzen.

**§ 2**  
**Verdienstausschlag**

- (1) Ehrenamtlich Tätige, denen während einer Tätigkeit nach § 1 Absatz 1 und 2 nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann, erhalten eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 5,50 € je angefangene halbe Sitzungsstunde. Sie wird jedoch nur gewährt bei Sitzungen oder Dienstgeschäften von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (2) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag verlangt werden. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kinder, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.  
  
Der Höchstsatz beträgt 27,50 € pro Stunde.
- (3) Hausfrauen und –männern, die kein Erwerbseinkommen, keine Rente oder anderweitige Geldleistung beziehen, wird die Pauschale nach Absatz 1 ohne Nachweis gewährt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 3**  
**Fahrkostenersatz**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an einer/eines in § 1 aufgeführten Sitzung/Dienstgeschäfts Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der in der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge bei Diensfahrten und Dienstgängen in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Sätzen gewährt.

#### **§ 4 Dienstreisen**

- (1) Für Dienstreisen außerhalb der allgemeinen sitzungsbezogenen Tätigkeit nach § 1 Absatz 1 erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz.
- (2) Für die Bemessung der Tage- und Übernachtungsgelder ist die Reisekostenstufe I zugrunde zu legen.

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung – Sitzungsgeld**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eines in § 1 Absatz 1 genannten Organs oder Gremiums eine Aufwandsentschädigung. Sie wird zur Abgeltung der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes pauschal gewährt und beträgt
  - a) für Sitzungen der in § 1 Abs. 1 Ziffern a) bis g) genannten Gremien 44,00 €
  - b) für Sitzungen anderer in § 1 Abs. 1 genannter Gremien 33,00 €
- (3) Abweichend von Absatz 2 erhalten die jeweiligen Schriftführer/innen des Kreisausschusses, des Kreistages, des Kreistagspräsidiums und der Kreistagsausschüsse für jede Sitzung 27,50 €.
- (4) Besteht zwischen Sitzungen ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, entsteht der Anspruch auf Sitzungsgeld nur einmal.

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 5 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in Anbetracht der damit verbundenen höheren Aufwendungen eine zusätzliche Pauschale gewährt. Diese beträgt für
  - a) das vorsitzende Mitglied des Kreistages 220,00 € pro Monat
  - b) die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen 220,00 € pro Monat
  - c) ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die Dezernent/in oder Beauftragte sind 55,00 € pro Tag der funktionsbezogenen Tätigkeit
  - d) die/den Patientenfürsprecher/in gem. Hessischem Krankenhausgesetz 137,50 € pro Monat
  - e) die Stellvertretung der/des Patientenfürsprechers/in gem. Hessischem Krankenhausgesetz 68,75 € pro Monat
  - f) die Ombudsperson im Bereich SGB II 137,50 € pro Monat
  - g) die Stellvertretung der Ombudsperson im Bereich SGB II 68,75 € pro Monat
  - h) In besonderen Fällen kann der Kreisausschuss Mitglieder in Gremien entsenden und hierfür Pauschalen festlegen. Eine Pauschale kann nicht gewährt werden, wenn von dem Gremium eine Entschädigung gezahlt wird. Ein solcher Beschluss ist dem Kreistagspräsidium zur Kenntnis vorzulegen.
- (2) Wird das vorsitzende Mitglied des Kreistages von einer/einem seiner Stellvertreter/innen vertreten, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung auf 33,00 €.
- (3) Der Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 für eine/n Stellvertreter/in des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages darf in einem Monat die in Absatz 1 Buchstabe a) festgelegte Pauschale nicht übersteigen.
- (4) Vertritt eine/ein ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r ein hauptamtliches Mitglied des Kreisausschusses als Vertreter/in im Amt dauerhaft länger als einen Tag, so erhält sie/er für jeden angefangenen Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 66,00 €. Bei kurzfristigen Vertretungen zur Wahrnehmung einzelner Dienstgeschäfte ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Die Aufwandsentschädigung je Kalendertag bleibt dabei auf 66,00 € begrenzt.
- (5) Verzichtet ein Mitglied des Kreistages oder des Kreisausschusses auf die Zusendung von schriftlichen Einladungen und Unterlagen und nutzt ausschließlich den elektronischen Sitzungsdienst, erhält es eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € pro Monat.

#### **§ 7 Abrechnung**

- (1) Alle Entschädigungen nach dieser Satzung werden zum Ende eines Quartals abgerechnet. Die Auszahlung erfolgt im darauffolgenden Quartal. Die Regelungen des Hessischen Reisekostengesetzes finden entsprechend für alle Entschädigungen, die nach dieser Satzung abgerechnet und ausgezahlt werden, Anwendung.
- (2) Die Anwesenheit in Sitzungen wird durch Eintrag in Listen und Unterzeichnung durch die ehrenamtlich Tätigen oder durch Bestätigung der/des Schriftführers oder des vorsitzenden Mitgliedes des jeweiligen Organs oder Gremiums nachgewiesen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige des Odenwaldkreises, zuletzt geändert mit Beschluss des Kreistages vom 13.12.2021, außer Kraft.